

Spezielle Zertifikatsordnung für das Zertifikatsprogramm Research, Leadership, and Social Responsibility der Technischen Universität München und der Universität Bayreuth

Vom 27. Februar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Satzung trifft für das Zertifikatsprogramm Research, Leadership, and Social Responsibility an der Technischen Universität München (TUM) und der Universität Bayreuth nähere Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Zertifikatsordnung (AZO) vom 11. Juni 2024 in der jeweils geltenden Fassung. ²Insbesondere regelt diese Satzung die Ziele und Inhalte des Zertifikatsprogramms und die im Rahmen der entsprechenden Zertifikatsprüfung abzulegenden Modulprüfungen. ³Soweit diese Satzung keine speziellen Regelungen trifft, bestimmt sich die Durchführung des Zertifikatsprogramms Research, Leadership, and Social Responsibility nach den Regelungen der AZO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Das Zertifikatsprogramm Research, Leadership, and Social Responsibility ist ein studienbegleitendes Zusatzstudium im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Es dient dazu die Entwicklung von sozialen, beruflichen und akademischen Kompetenzen zu fördern. ³Die Studierenden erwerben durch die angebotenen Aktivitäten praxisrelevantes Wissen und stärken dabei insbesondere ihre sozialen Fähigkeiten sowie ihre Projektmanagementkompetenzen. ⁴Das Programm vermittelt interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen und soziale Soft Skills, die den Studierenden helfen, berufliche und akademische Herausforderungen erfolgreich zu meistern. ⁵Sie entwickeln Empathie, verbessern ihre Zusammenarbeit in Teams und fördern den Aufbau von Gemeinschaft. ⁶Ihre Kommunikations- und Problemlösungsfähigkeiten werden gestärkt, während sie ein tiefes Verständnis für soziale Verantwortung erlangen. ⁷Zusätzlich sammeln die Studierenden praktische Erfahrungen in der Unternehmenswelt und erweitern ihre Forschungskompetenzen. ⁸Sie erwerben Kenntnisse über den Publikationsprozess im internationalen Umfeld. ⁹Sie erlernen wirksame Führungs- und Kommunikationsstrategien, arbeiten effektiv in Teams und setzen anspruchsvolle Forschungsprojekte um, die ihnen nicht nur auf wissenschaftlichem Niveau, sondern auch in gesellschaftlicher Verantwortung zugutekommen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Zertifikatsprogramms ist ausschließlich im Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm Research, Leadership, and Social Responsibility erfordert den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2.
- (2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm ist die Immatrikulation im ersten Fachsemester im gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) der TUM und der Universität Bayreuth. ²Die Anträge auf Teilnahme am Zertifikatsprogramm sind im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Oktober an die TUM zu stellen; im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 AZO.

§ 4 Modulprüfung, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind gemäß § 1 Abs. 2 AZO in den §§ 6 und 8 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung getroffen. ²Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ³Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ⁴Bei Abweichungen von diesen Festlegungen gilt § 1 Abs. 2 AZO in Verbindung mit § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Die Unterrichtssprache im Zertifikatsprogramm Research, Leadership, and Social Responsibility ist Englisch.

§ 5 Umfang des Zertifikatsprogramms und der Zertifikatsprüfung

¹Der Umfang der im Rahmen des Zertifikatsprogramms abzulegenden Module beträgt insgesamt 30 Credits. ²Die Zertifikatsprüfung umfasst die in § 12 aufgeführten Studienleistungen. ³Die Modulprüfungen sind in Anlage 1 aufgelistet.

§ 6 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 AZO obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens dem Masterprüfungsausschuss des gemeinsamen Masterstudiengangs Finance and Information Management im Sinne des § 39 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) an der TUM und der Universität Bayreuth (FPSO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 AZO erfüllt, gilt zu den Modulprüfungen des Zertifikatsprogramms als zugelassen.

- (2) ¹Zur Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten gibt der Prüfungsausschuss in geeigneter Weise den Studierenden textlich bekannt. ³Für jede Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung gemäß Satz 1 erforderlich. ⁴Für die Abmeldung von Modulprüfungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹Die Benachrichtigung über die jeweiligen Prüfungsergebnisse erfolgt textlich. ²Hierzu kann auch ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem genutzt werden.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

Für die Anrechnung von Kompetenzen gilt § 9 Satz 2 AZO in Verbindung mit § 16 APSO.

§ 10

Prüfungsfristen, Fristversäumnis

¹In den in Anlage 1 festgelegten Modulen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters Module im Umfang von mindestens 30 Credits zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gilt § 10 Abs. 6 APSO entsprechend.

§ 11

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Abweichend von § 7 Abs. 4 AZO kann die oder der Studierende Modulprüfungen gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des § 10 beliebig oft wiederholen. ²Für die Durchführung der entsprechenden Wiederholungsprüfung gilt § 24 APSO entsprechend.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

§ 12

Studienleistungen

Es ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 13

Bestehen der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 abzulegenden Modulprüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von 30 Credits erreicht ist.

§ 14 Zertifikat

¹Für das Bestehen der Zertifikatsprüfung gemäß § 5 und Anlage 1 wird ein Zertifikat gemäß § 2 Abs. 1 AZO vergeben. ²Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 am Zertifikatsprogramm Research, Leadership, and Social Responsibility teilnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 14 entsprechend für Personen, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 im gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management der TUM und der Universität Bayreuth immatrikuliert waren und währenddessen die gemäß § 5 und Anlage 1 erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert haben.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Studienleistungen

Die folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 Credits sind verpflichtend und in Form von Studienleistungen zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
MGTHN0163	Research Project			1. - 4.		15	W		E
MGTHN0164	Leadership and Social Responsibility			1. - 4.	7	15	B		E

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; VO = Vorlesung; UE= Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; PR = Praktikum; SE = Seminar;

ZV = Zulassungsvoraussetzung;

K = Klausur (schriftlich); LL = Laborleistung; ÜB = Übungsleistung; LP = Lernportfolio; B = Bericht; M = mündliche Prüfung; W = wissenschaftliche Ausarbeitung; P = Präsentation; PA = Projektarbeit; PP = Prüfungsparcours;

E = Englisch; SoSe = Sommersemester; WiSe = Wintersemester

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 29. Januar 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. Februar 2025.

München, 27. Februar 2025
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2025 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2025.